

la  
e  
e  
.c  
r  
n  
b







angef. 52  
Präsent n. 21. Dec. 1715:  
Num. 72.

~~40/27~~  
1715  
d. 18. Oct. 17

Ihrer Königl. Majest.  
in Böhlen/ &c.

und

Churf. Durchl. zu Sachsen/ &c.

MANDAT,

Wegen

Durchgängiger Einführung

Des

Dresdnerischen

Betreude- und Schenck-

Maasses/

auff denen Dörffern /

De dato Dresden / am 18. Octobr.

Anno 1715.

Mit Königl. Pohln. und E. S. allergnäd. Freyheit.

DRESDEN/ druckt Joh. Kiedel/ Königl. Hof-Buchdrucker.

Friedrich Doss  
Johann Doss



Im Namen Gottes Amen

Wir haben

III

aus dem Reich Gottes

M A N D A T

Durch den

Wir haben

aus dem Reich Gottes

aus dem Reich Gottes

aus dem Reich Gottes

aus dem Reich Gottes

aus dem Reich Gottes

aus dem Reich Gottes

aus dem Reich Gottes

aus dem Reich Gottes

aus dem Reich Gottes





**W**IR / Friedrich  
August / von Gottes  
Gnaden / König in  
Pohlen / Groß- Herkog in  
Litthauen / zu Neussen / in Preussen / Mazovien /  
Samogitien / Kyovien / Volhynien / Podolien /  
Podlachien / Siessland / Schmolensko / Severien /  
und Zschernicovien / 2c. Herkog zu Sachsen / Jü-  
lich / Cleve und Berg / auch Engern und Westpha-  
len / des Heiligen Römischen Reichs Erz- Mar-  
schall und Thur- Fürst / Landgraff in Thüringen /  
Marggraff zu Meissen / auch Ober- und Nieder-  
Lausitz / Burggraff zu Magdeburg / Gefürsteter  
Grass zu Henneberg / Grass zu der Mark / Ra-  
vensberg und Barby / Herr zum Ravenstein / 2c. 2c.  
Entbiethen allen und ieden / Unseren Prælaten /  
Grafen / Herren / denen von der Ritterschafft /  
Ober-



Ober-Creyß-Haupt-und Ambt-Leutthen/ Schöf-  
fern/ Verwaltbern/ Bürgermeistern/ und Rätthen  
in Städten/ Richtern/ und Schultheissen/ auch  
insgemein/ allen Unseren Unterthanen/ Unsern  
Gruß/ Gnade und geneigten Willen; Und fü-  
gen denenselben hiermit zu wissen/ wie ihnen  
auch noch erinnerlich seyn wird/ Was maassen  
Wir so wohl/ vermöge Unserer/ unterm 30sten  
Novembr. Anno 1702. und 21sten Decembr.  
Anno 1705. ins Land ergangenen und publicirten  
Mandate/ die durchgängige Vergleich- und Ein-  
richtung des Bier- Gefäßes im ganken Lande/  
nachm hiesigen Dresdner Gebünde/ anbefohlen/  
als auch vermittelst eines/ aus Unserm General-  
Accis-Collegio, unterm 7. Februarii Anno  
1708. an alle Accis-Inspectiones, ergangenen  
General-Befehls/ daß nicht nur berührtes Dresd-  
nischeß Schenk- sondern auch das Getreyde-  
Maas/ in allen Städten Unserß Chur- Fürsten-  
thumbs und Lande / durchgehends eingeführet  
werden solte/ verordnet worden ist; Welche Un-  
sere Mandate und Verfügung / Wir auch hier-  
mit/ und krafft dieses/ nochmaln bestätigen / und  
zu dem Ende anhero wiederholen/ damit derselben  
noch ferner künfftighin allenthalben gebührend  
und genau nachgelebet werden möge;

Nachdem Uns nun hiernechst von ermeldten  
unserm General-Accis-Collegio Vorstellung  
geschehen/ daß es gar zuträglich seyn möchte/ wenn

an,



angeregtes Dresdnisches Scheffel und Schenk  
Maas auch auff denen Dörffern eingeführet wür  
de/ da denn der Land-Mann/ weil er eben derglei  
chen Maas seines Orthes brauchen müste/ umb so  
viel weniger Ursach hätte/unter diesem Vorwand  
von denen Städten wegzubleiben/ Wir auch sol  
ches vor nützlich/ und thunlich befinden/ da zumahl  
wegen des ersteren / schon von so vielen Jahren  
her/ bey dem Magazin-Getreyde/ die Reducti  
on geschehen/ und jedwedem Orthe bekannt seyn  
muß/ daß also auch die Erb-Ziansen und Pfarr  
Decems-Früchte leichtlich darnach reguliret  
werden können; Zu welchem Ende denn/ und zu de  
sto mehrerer Gewisheit für jedermänniglich/ Wir  
die Reduction nach dem Dresdnischen Getrey  
de-Maasse/ ob wohl solche überall in Unseren Lan  
den bereits bekannt / doch noch absonderlich/ nach  
genauer Durchgehung in Druck zu bringen / und  
publiciren zu lassen/ an Unser Cammer- und Ge  
neral-Accis-Collegium Verordnung ertheilet/  
So haben Wir diesemnach/ und zu desto mehrerer  
Erreichung Unserer/ bey dem ganken Werke füh  
renden guten Absicht/ daß nemlich durchgehends  
im Lande/ einerley Maas und Gefäße geführet/  
und dardurch die Käuffer und Verkäuffere/ ratio  
ne ihres/ unter- und miteinander habenden Com  
mercii und sonsten / in mehrere Sicherheit und  
Gewisheit gesetzt werden möchte / und könnten/  
für diensamb und vorträglich befunden / daß  
bis



bishero auff denen Dörffern im Lande üblich ge-  
wesene / und an und für sich selbst hin und wieder  
sehr differente Scheffel-Viertel-Meßen und der-  
gleichen geringeres und kleineres / wie auch das  
Schend-Maas / hiermit gänzlich aufzuheben / ab-  
zuschaffen / und zu verbiethen / dergestalt und also /  
daß solches bey der Ausmessung und Verzapffung /  
oder im Handel und Verkauffe / weiter nicht ge-  
brauchet / vielmehr solcherley altes Maas / zur Zer-  
schlagung / worvon iedoch dem Eigenthümer / die  
Materialien / an Holze / Eisen / und dergleichen / zu-  
rück zu geben sind / respective Unseren Beamten /  
oder der ordentlichen Gerichts-Obrigkeit / läng-  
stens binnen Vier Wochen von dato der Publi-  
cation dieses Unsers Mandats anzurechnen / ein-  
geliefert / und dargegen ein anderes / nach dem hie-  
sigen Dresdnischen Gemäße / richtig eingerichte-  
tes Scheffel-Viertel-Meßen und anderes derglei-  
chen kleineres Getreyde wie auch Schend-Maas /  
von denen Haus-Wirthen oder anderen / die des-  
sen von nöthen haben / so fort angeschaffet / und des-  
sen sich entweder aus der nächst angelegenen Stadt /  
allwo solches mit des Rathes des Orthes Zeichen  
zu bemerken und zu stempeln ist / erholet / oder doch  
dasselbe / nach dem daselbst vorhandenen / und dahin  
Anno 1708. und nachgehends übersendeten Dres-  
dnischen Maasse / von neuen gefertigt / und einge-  
richtet / und gleichfalls auch / wiewohl auf beeder-  
ley Arth / umbsonst und ohne alles Entgeld / bezeich-  
net



net/ und gestempelt/ nicht weniger fort hin alles  
Getreyde und Getrancke/ darnach ein und anzu-  
nehmen/ und auszumessen/ mit bevorstehendem  
1716. Jahre der Anfang unfehlbar gemacht/ und  
alsdenn das bisherige alte Maas auf denen Dorf-  
fern/ von niemanden/ bey Vermeydung der/ dar-  
auff hiermit gesetzten 10. Thaler Straffe/ von weim/  
und so oft darwieder gehandelt werden wird/ wei-  
ter nicht gebraucht/ noch bey irgend s einer Be-  
legenheit passiret/ und sich darnach gerichtet werden  
solle; Außer das Wir zu Entscheidung aller et-  
wa sich ereignenden oder fürfallenden Irrungen/  
geschehen lassen wollen/ zu solchancm Beschluff bey ie-  
den Dorffe/ ein solches altes Maas aufzubehal-  
ten/ doch das dieses von der Gerichts Obrigkeit  
oder dem Dorff Richter wohl verwahrlich aufge-  
hoben/ und zu keinen andern/ als iekterwehntem  
Ende/ hergegeben und gebraucht werden möge/  
Wir verordnen und befehlen demnach allen Unse-  
ren Vasallen/ Beamten/ und sämtlichen Be-  
richts Unter und anderen Obrigkeiten/ auch al-  
len Einwohnern und Unterthanen/ in Unserm  
ganzem Chur Fürstenthumb/ und incorporirten  
Länden/ hiermit ernstlich und nachdrücklich/ sich  
nach den Inhalt dieses Unseres Mandats/ allent-  
halben genau und unverbrüchlich zu achten/ dar-  
wieder/ bey Vermeydung obiger Geld auch/ nach  
Befinden/ anderer und erhöheter Straffe/ und  
schärfferen Einsehens/ auff keinerley Weise zu han-  
deln/

2. August 1716. 102



deln / noch hierunter etwas zu verhängen / oder  
wissentlich zu verstaten; sondern vielmehr / daß  
demselben in allen Stücken gebührend und durch-  
gehends nachgelebet / und schuldige Folge geleistet  
werden möge / genaue Bhsicht zu haben / und was  
hierunter nöthig / so wohl iezo / als künfftig hin / von  
Zeit zu Zeit behörig zu verfügen / und zu veran-  
stalten / Und wird daran Unser ernster Wille  
und Meynung vollbracht / Des zu Wbrkund ist  
dieses mit Unserm Königl. Chur. Secret bedruckt  
worden / So geschehen und geben zu Dresden /  
am 18. Octobr. Anno 1715.

**W**gon Fürst zu Fürstenberg /



Otto Heinrich Freyherr von Friesen /

Joh. Christoph Günther / S.



2001/S12/m035/P3

SLUB Dresden



3 2202306

[R.57]

1B 8846



